



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 20, Nummer 13, Peitz, den 28. September 2011

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -1 70

Redaktion: Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -1 77

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drehnow

Satzung über die Veränderungssperre B-Plan „Windpark Drehnow“ vom 30.08.2011

mit Anlage Karte Geltungsbereich

Seite 2

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses B-Plan „Windpark Drehnow-Nord“ vom 16.12.2003

mit Anlage Übersichtskarte

Seite 3

Aufstellung eines B-Plans „Windpark Drehnow“ vom 30.08.2011 mit Anlagekarte Plangebiet

Seite 3

Gemeinde Teichland

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Seite 4

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust VNr. 2001 F

Seite 4

Jagdgenossenschaften

Satzung der Jagdgenossenschaft Grieben

Seite 4

Beschluss der 1. Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Grieben

Seite 7

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse Amt/Sprechstunden

Seite 7

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung Heinersbrück

Seite 7

Einladung zur 12. Sitzung der Verbandsversammlung des TAV

Seite 7

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 7

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drehnow

Satzung der Gemeinde Drehnow

vom 30.08.2011 über die Veränderungssperre

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Drehnow“ nördlich der 380-kV-Hochspannungsleitung nördlich der Ortslage Drehnow bis zur nördlichen Gemarkungsgrenze der Gemarkung Drehnow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow hat in ihrer Sitzung am 30.08.2011 auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) folgende Satzung, bestehend aus Text und Karte, beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow hat in ihrer Sitzung am 30.08.2011 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet für den Bereich nördlich der 380-kV-Hochspannungsleitung nördlich der Ortslage Drehnow bis zur nördlichen Gemarkungsgrenze der Gemarkung Drehnow den Bebauungsplan „Windpark Drehnow“ aufzustellen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten gemäß §§ 30 bis 37 BauGB

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Peitz in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Anlage:

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre
Peitz, den 15.09.2011

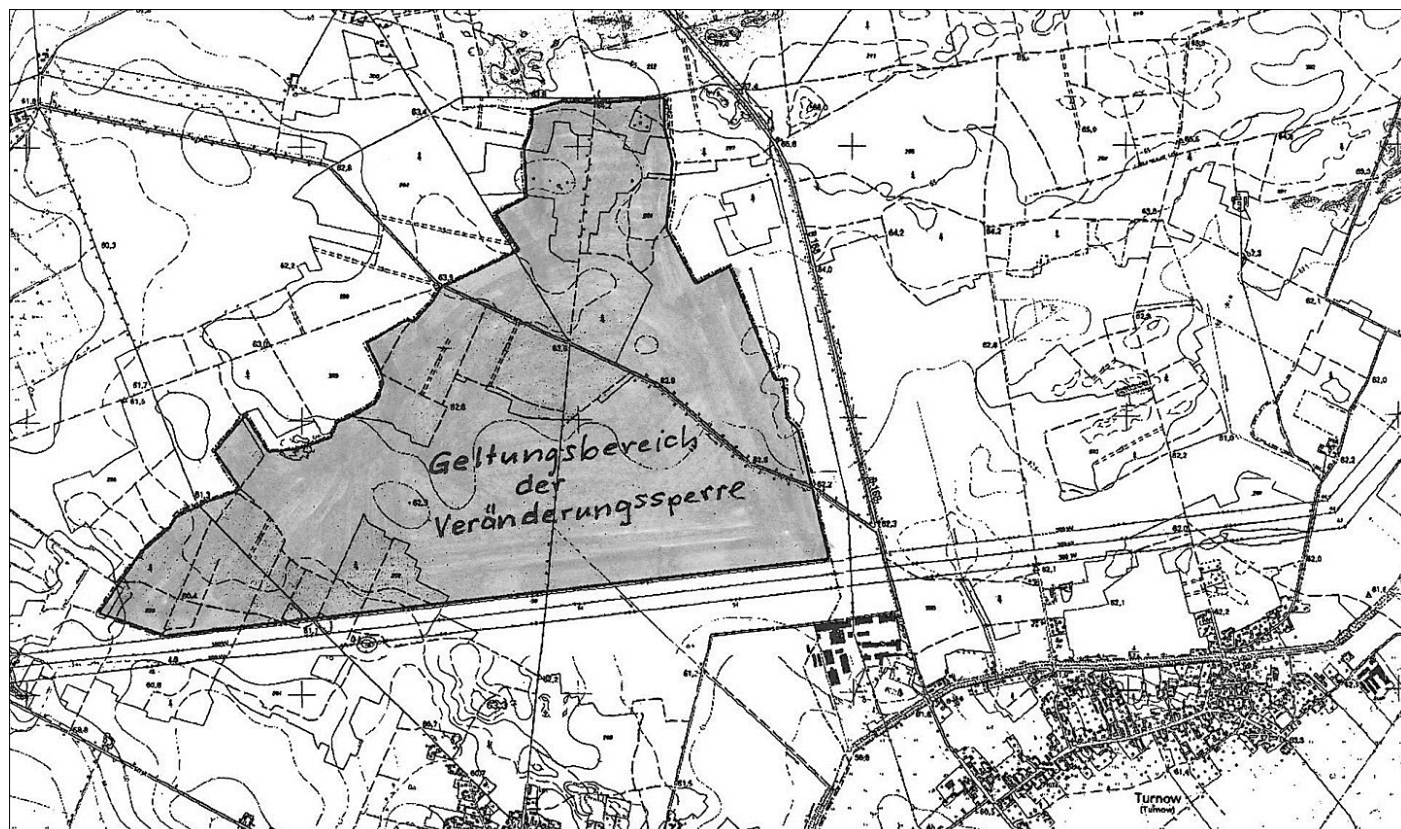
E. Hölzner

Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage: Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

der Satzung der Gemeinde Drehnow vom 30.08.2011 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Drehnow“ nördlich der 380-kV-Hochspannungsleitung nördlich der Ortslage Drehnow bis zur nördlichen Gemarkungsgrenze der Gemarkung Drehnow



Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Windpark Drehnow-Nord“ vom 16.12.2003

Die Gemeindevertretung Drehnow hat in öffentlicher Sitzung am 30.08.2011 die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein sonstiges Sondergebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen „Windpark Drehnow-Nord“ vom 16.12.2003 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befand sich nördlich der Landesstraße L 50, abzweigend von der B 168 in Richtung Drachhausen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Drehnow-Nord“ wird Bestandteil eines neuen Bebauungsplanes „Windpark Drehnow“ sein, dessen Aufstellung von der Gemeindevertretung Drehnow am 30.08.2011 beschlossen wurde. Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Peitz, den 15.09.2011

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windpark Drehnow“ für den Bereich nördlich der 380-kV-Hochspannungsleitung in der Gemarkung Drehnow

Die Gemeindevertretung Drehnow hat in öffentlicher Sitzung am 30.08.2011 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Festsetzung von Standorten, technischen Werten, immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich nördlich der 380-kV-Hochspannungsleitung bis an die nördliche Grenze der Gemarkung Drehnow. Er ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt.

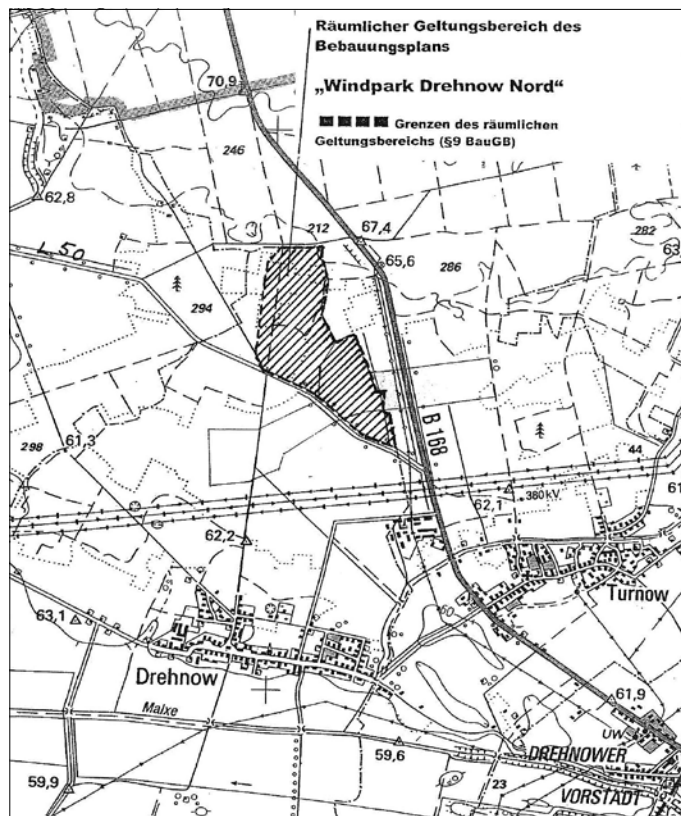
Dies wird hiermit bekanntgegeben.

Peitz, den 15.09.2011

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

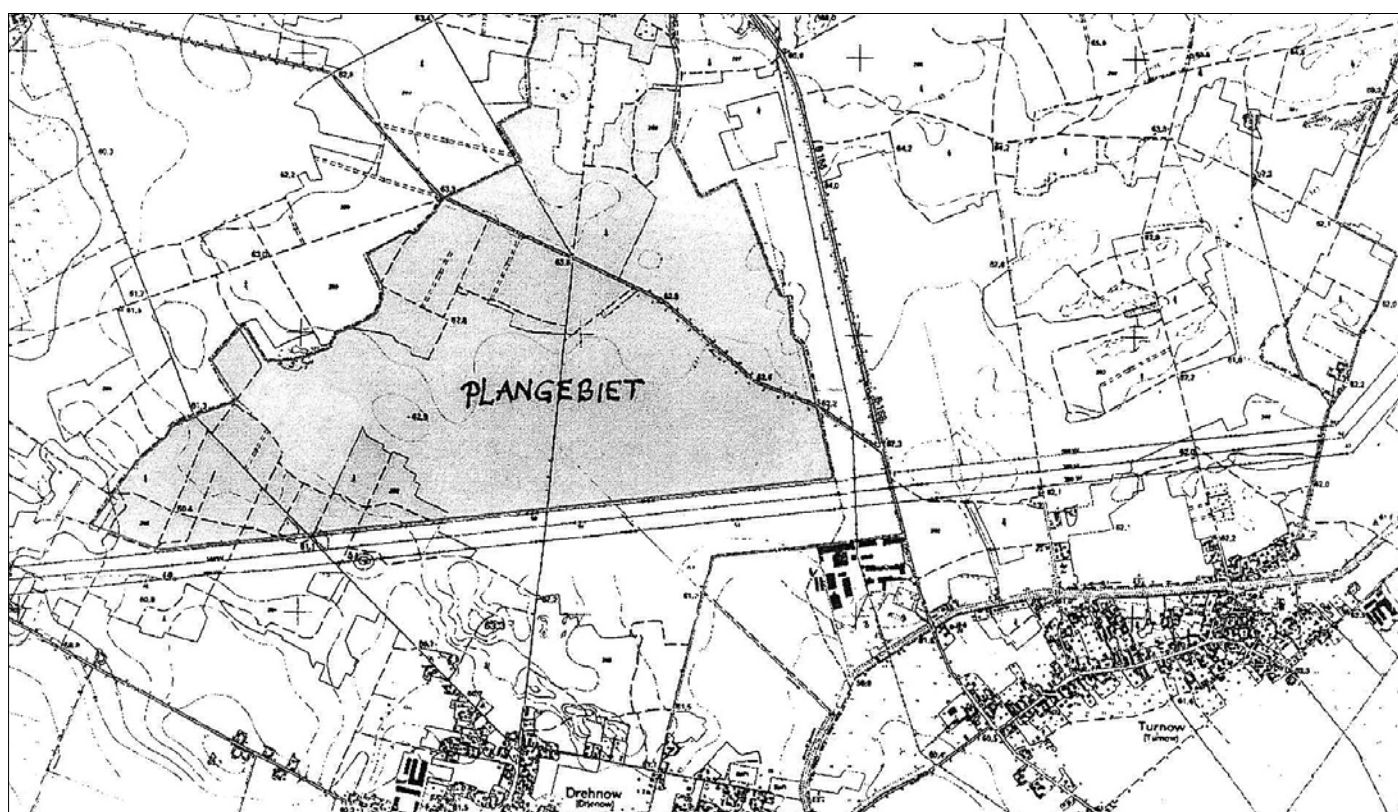
Anlage: Plangebiet

zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windpark Drehnow“ für den Bereich nördlich der 380-kV-Hochspannungsleitung in der Gemarkung Drehnow



Anlage: Übersichtskarte

zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Windpark Drehnow-Nord“ vom 16.12.2003



Gemeinde Teichland

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Teichland

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S.202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland in ihrer Sitzung am 30.08.2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Teichland beschlossen:

§ 1

Im § 8 Absatz (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Teichland werden die Standorte der Bekanntmachungskästen der Gemeinde Teichland wie folgt geändert und neu festgelegt:

- OT Bärenbrück, Dorfstraße 31 A, am Gemeindezentrum
- OT Maust, Mauster Dorfstraße 21, vor dem Gemeindezentrum
- OT Neuendorf, Cottbuser Straße 1, vor dem Kitagebäude

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 13.09.2011

Elvira Hölzner
 Amtsdirektorin

- Siegel -

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Vorstand der Teilnehmergemeinschaft im
 Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Maust, VNr. 2001 F

Öffentliche Bekanntmachung

An alle Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Bodenordnungsverfahrens Willmersdorf/ Maust, VNr. 2001 F

Ladung

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Bodenordnungsplan gem. § 59 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der jeweils gültigen Fassung

Der Bodenordnungsplan ist fertiggestellt und wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin). Gemäß § 59 LwAnpG, § 59 FlurbG und § 3 BbgLEG finden folgende Termine statt:

1. Offenlegungstermin

Die Auslegung findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten (Beteiligte)

Dienstag, den 11. Oktober 2011 bis Donnerstag, den 13. Oktober 2011

jeweils in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Landesbehördenzentrum Cottbus, Vom-Stein-Straße 30, Raum 411 statt.

An diesem Tag stehen den Beteiligten für Rückfragen und zur Erteilung von Auskünften zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen Bedienstete des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung sowie des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung zur Verfügung.

2. Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet

am Mittwoch, dem 26. Oktober 2011

im Landesbehördenzentrum Cottbus, Vom-Stein-Straße 30, Raum 411 statt.

für die Teilnehmer

ONr. 10/00 bis 209/01 von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

ONr. 210/02 bis 690/00 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

ONr. 703/03 bis 1081/02 von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

sowie alle Nebenbeteiligten von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Zu diesen vorgenannten Terminen wird hiermit geladen.

Gemäß § 60 LwAnpG in Verbindung mit § 59 Abs. 2 FlurbG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses nur im vorbenannten Anhörungstermin vorgebracht werden können. In dem unter 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Bodenordnungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich in den Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen.

Teichland, den 24.08.2011

gez. Lehmann

Vorstandsvorsitzende

Jagdgenossenschaften

SATZUNG

für die Jagdgenossenschaft Grieben nach dem Brandenburgischen Landesjagdgesetz (LJagdGBbg)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeindlichen Jagdbezirk Grieben hat am 26.3.93 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Grieben ist gemäß § 10 Absatz 1 LJagdGBbg eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Grieben“ und hat ihren Sitz in Grieben.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Grieben

1. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemeinde Grieben.
2. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen Grieben in Ergänzung der Pachtverträge entsprechend des Jagdkatasters.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4**Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BfjG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
2. Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher offen.

§ 5**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

1. Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
2. Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BfjG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6**Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7**Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8**Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

1. Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderung.
Sie wählt:
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
 - b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
 - c) -----
 - d) einen Kassenführer
 - e) zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;

- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
3. Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h und i können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
 4. Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse Grieben zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers.
 5. Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9**Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

1. Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
2. Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
3. Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
4. Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
5. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.
6. Zu den Genossenschaftsversammlungen ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10**Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

1. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BfjG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
2. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen, das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BfjG.
Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

3. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtländereigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
4. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens - drei Jagdgenossen vertreten.
Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
5. Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
6. Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

1. Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 LJagdGBbg aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
2. Wählbar für den Jagdvorstand ist
 - jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
 - jede volljährige und geschäftsfähige Person.
3. Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
4. Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt, wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
5. Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

1. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
2. Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;

- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
3. Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
4. In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
5. Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
6. Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 LJagdGBbg vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
7. Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
2. Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend oder vertreten ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
3. Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
4. Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
5. Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
6. Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
7. Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
2. Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
3. Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
4. Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15**Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

1. Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJG.
2. Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
3. Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
4. Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Anzahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJG nicht berührt.
5. Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft**

1. Die Satzung und Änderung der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Gemeinde Grieben öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Grieben durch Veröffentlichung bekanntzumachen.
2. Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJG.
3. Auswärtige Jagdgenossen sind
 - verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen;
 - über die Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft einzeln schriftlich zu unterrichten.

§ 17**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

1. Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 LJagdGBbg mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
2. Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 31.1.92 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.1996; § 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.
3. Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 1993 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 1993 vorzunehmen.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Grieben vom 26.03.93 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 LJagdGBbg genehmigt.

Guben, den 26.04.1993

Balzarek

Landrat

Die genehmigte Satzung lag im Zeitraum vom 10.05. bis 30.05.93 im Rathaus der Gemeinde öffentlich aus.

Grieben, 05.05.93

Der Jagdvorstand

Briesemann

Vorsitzender

Hannaske
Beisitzer

Schuppe
Beisitzer

Jagdgenossenschaft Grieben**Beschluss der Vollversammlung
vom 11.03.2011****1. Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft
Grieben****§ 1****Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grieben ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Grieben“ und hat ihren Sitz in Gemeinde Jänschwalde Ortsteil Grieben.

§ 2**Absatz 1**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 BJagdG mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen des Ortsteiles Grieben der Gemeinde Jänschwalde.

§ 8**Absatz 4**

Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse Jänschwalde zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 16**Absatz 1**

Die Satzung und Änderung der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Peitz bekannt zu machen.

Grieben, den 11.3.2011

K. Briesemann

Jagdvorsteher

Schulze

Beisitzer

Verfügung

Die vorstehende Änderung der Satzung der „Jagdgenossenschaft Grieben“ wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Forst (Lausitz), den 03.08.2011

Harald Altekrüger

Landrat

- Siegel -

Sonstige Amtliche Mitteilungen

AMT PEITZ
Amt Picnjo
Schulstr. 6
03185 Peitz

Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0
Fax: 03 56 01/3 81 70
E-Mail: peitz@peitz.de
Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro:

Tel: 03 56 01/3 80 -1 91,
-1 92, -1 93
Fax: 03 56 01/38 -1 96
E-Mail: info@peitz.de

Sprechstunden:

Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag
im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung der Gemeinde Heinersbrück

**am Freitag, dem 21.10.2011 um 19:00 Uhr
in der Gaststätte „Zum Deutschen Haus“**

Tagesordnung:

1. Arbeit der Gemeindevertretung im Jahr 2011
2. Vorhaben der Gemeinde 2012
3. Einwohnerdiskussion - Die Einwohner haben das Wort
4. Impressionen zum Jubiläumsjahr 2011
(Bilder und Eindrücke des Jahres 2011)

Peitz, den 15.09.2011

E. Hölzner, Amtsdirektorin

Einladung zur 12. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz

Die 12. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz

findet am Donnerstag, den 20.10.2011 um 16:30 Uhr,

im Zbaszynek-Raum des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung der Verbandsversammlung
3. Beratung und Beschlussfassung des 2. Nachtrages zum Ver- und Entsorgungsvertrag zwischen TAV und GeWAP
4. Beratung und Beschlussfassung des Allgemeinen Wassertarifes
5. Beratung und Beschlussfassung der Neufassung der Abwasserentsorgungssatzung des TAV
6. Beratung und Beschlussfassung der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abwasserentsorgungssatzung des TAV
7. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

8. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 11. Sitzung der Verbandsversammlung
9. Sonstiges

gez. Hanschke, Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

18. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 03.08.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/147/2011

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt, dem Planentwurf (Stand: Jan. 2011) des Bebauungsplanes „ZASOWk GmbH“ für den Umbau/die Erweiterung eines Tischlereibetriebes in der Gemeinde Teichland, OT Maust das Einvernehmen zu erteilen. Eigene planungsrechtliche Belange sind durch diesen B-Plan nicht betroffen

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/139/2011

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche aus dem Flurstück 139 der Flur 1, Gemarkung Peitz, mit einer Größe von ca. 1.800 qm und einer noch zu vermessenden Teilfläche aus dem Flurstück 140 der Flur 1, Gemarkung Peitz mit einer Größe von ca. 2.300 qm. Beide Flurstücke befinden sich im Gewerbegebiet. (Preis lt. gültiger Bodenrichtwert-

karte 2011 für Gewerbegebiet). Die Kosten für die Vermessung, die Kataster- und Notarkosten werden vom Erwerber getragen.

Beschluss: SP/BA/140/2011

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Verkauf der Flurstücke 64 und 65 der Flur 4 in der Gemarkung Peitz. Alle anfallenden Kosten, wie Notar- und Katasterkosten sind vom Erwerber zu tragen.

Beschluss: SP/BA/141/2011

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Zustimmung zum Antrag der DB Station & Services AG auf Vermögenszuordnung einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 302 qm des Flurstücks 308 der Flur 8 in der Gemarkung Peitz auf der Grundlage des Einigungsvertrages Art. 26 -Sondervermögen Deutsche Reichsbahn- und des Vermögenszuordnungsgesetzes § 18. Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten trägt die DB Services Immobilien GmbH.

Beschluss: SP/BA/148/2011

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Erwerb von Teilflächen aus den Flurstücken 93, 101, 323 und 324 sowie des Flurstücks 367 der Flur 9 in der Gemarkung Peitz mit einer Größe von insgesamt ca. 505 qm. Die mit dem Grunderwerb anfallenden Kosten trägt die Stadt Peitz.

Beschluss: SP/BA/149/2011

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt,

1. Eine Teilfläche der Flurstücke 132/3, 133/3 und 134/1 der Flur 1 in der Gemarkung Peitz mit einer Größe von ca. 4.000 qm wird aus dem Pachtvertrag mit der Agrargenossenschaft Vorspree-wald eG vom 27.06.2001 27.06.2001 herausgelöst.
2. Eine Teilfläche der Flurstücke 132/3, 133/3 und 134/1 der Flur 1 in der Gemarkung Peitz mit einer Größe von ca. 4.000 qm wird an die Lebenshilfe Werkstätten Hand in Hand gGmbH für sportliche Aktivitäten verpachtet.
3. Der Pachtvertrag wird auf ein Jahr mit der Option auf Verlängerung um jeweils ein Jahr und einer jährlichen Kündigungsfrist zum 31.12. geschlossen.
4. Die Werkstatt Peitz wird verpflichtet, die Grünfläche zu pflegen (Rasenmäh). Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf einen jährlichen Pachtzins.

25. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 01.09.2011

öffentlicher Teil

Beschluss: 5/25/142/11

Die Gemeindevertretung beschließt die geänderte Tagesordnung.

Beschluss: TuP/BA/060/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 3: Dacharbeiten (komplett) zum Bauvorhaben „Umbau und Sanierung Kinderhaus Turnow an die Firma Bieter Nr. 1. (Firma FFD)

Beschluss: TuP/BA/062/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 9: Installationsarbeiten Haustechnik (HLS) zum Bauvorhaben „Umbau und Sanierung Kinderhaus Turnow“ an die Firma Bieter Nr. 1. (Firma LBM Peitz)

Beschluss: 5/25/143/11

Die Gemeindevertretung beschließt, die Vergabe von Bauleistungen Los 10: Installation Haustechnik (ELT) zum Bauvorhaben „Umbau und Sanierung Kinderhaus Turnow“ zurückzustellen und die Unterlagen erneut zu prüfen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BA/064/2011

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Eintragung von befristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten in der Form eines Erstellungs- Betriebs- und Nutzungsrechtes bezüglich Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich aller dazugehörigen Anlagen, die der Fortleitung unmittelbar dienen, im Sinne des § 1092 Abs. 3 Satz 1 BGB für:

1. Infrastruktur Turnow West GmbH & Co. KG
 2. Nord/LB Norddeutsche Landesbank Girozentrale
- Die Eintragungen betreffen folgende Flurstücke:
Gemarkung Preilack, Flur 2, Flurstück 6
Gemarkung Preilack, Flur 3, Flurstücke 159, 167, 171/11, 177, 331.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 06.10.2011, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 19.10.2011**